

SPORTVEREIN SCHALDING – HEINING E. V.  
Reuthinger Weg 8 – 94036 Passau

## **S A T Z U N G**

des

## **SPORTVEREIN SCHALDING-HEINING**

eingetragener Verein

Gründung: 22. Mai 1946

eingetragen im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Passau Nr. 422

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben
- § 2 Rechtsform, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 3 Verbandsmitgliedschaft
- § 4 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 5 a Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 b Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands (Vertretungsregelung)
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Beirat
- § 14 Abteilungen
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Wahlen und Beschlussfassungen
- § 17 Ehrungen
- § 18 Vergütung Organmitglieder, Aufwandsentschädigungen
- § 19 Haftung Verein / Vorstand
- § 20 Auflösung Verein
- § 21 Datenschutz
- § 22 Sprechregelung
- § 23 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Schalding-Heining e. V.“ und hat seinen Sitz in Passau. Er wurde am 22. Mai 1946 gegründet.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

## **§ 2 Rechtsform, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der SV Schalding-Heining ist ein eingetragener Verein und im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter der Nummer 422 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.
- (2) Des Weiteren ist der Verein in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und dem Stadtverband für Sport der Stadt Passau angehörig.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach den Absätzen 1 und 2 als verbindlich an.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- bzw. Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 4 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports in den jeweiligen Abteilungen, im Einzelnen durch:
  - Abhalten von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen
  - Instandhalten der Sportanlage und vereinseigenen Anlagen sowie der Turn- und Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
  - Die Durchführung von Breitensport sowie eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs
  - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter der Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

#### **§ 5 a Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig nach freiem Ermessen. Vorstand und Vereinsbeirat sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

#### **§ 5 b Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte bzw. Ansprüche an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben. Ebenso enden mit Beendigung der Mitgliedschaft automatisch die von dem Betroffenen evtl. ausgeübten Vereinsämter. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
  - wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - wenn es wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - wenn es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für sofort gültig vollziehbar erklären.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung der Vorstandschaft die Gelegenheit zur mündlichen Äußerung oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzusenden; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsbeirats zulässig. Dieser entscheidet dann auf seiner nächsten Sitzung in einfacher Mehrheit endgültig über den Vereinsausschluss.

Eine weitere Anfechtung des Beschlusses ist dann nicht mehr möglich.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsbeirat bei Vorliegen einer der in § 5 b Absatz 4 der Satzung für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit

- einem Verweis,
- einem Ordnungsgeld bis zur Höhe von drei Jahresbeiträgen,
- mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört und
- mit einem Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude für längstens ein Jahr

belegt werden.

Die Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, wobei sie die Haus- bzw. Benutzerordnung zu beachten haben.
- (2) Rechtsgrundlage für die sportliche Leistungserbringung ist die Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben und ist jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Ebenso können Abteilungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Abteilungsbeiträge erheben.
- (3) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.
- (4) Die Beitragsleistung der Mitglieder wird im Regelfall über das Einzugsverfahren erhoben. Kontorückbuchungsgebühren fallen zu Lasten des Beitragspflichtigen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## § 8 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung
  - c. Der Vereinsbeirat
  - d. Die Kassenprüfer
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - einem 1. Vorsitzenden,
  - mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem Schatzmeister und
  - weiterer bis zu drei Mitglieder (Beisitzer).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Der 1. Vorsitzende, die stellv. Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von drei Jahren, die bis zu drei weiteren Mitglieder des Vorstands (Beisitzer) werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der letzten Wahl an, gewählt. Von den Vorstandsvorsitzenden scheidet alle Jahre das jeweils Dienstälteste Mitglied bzw. scheidet die jeweils Dienstältesten Mitglieder aus dem Vorstand aus. Als Dienstalter gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vereinsbeirat unter der Maßgabe, dass mindestens immer ein 1. Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende erforderlich sind, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der ausscheidende Vorstand bleibt jedoch bis zu einer evtl. Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands (Vertretungsregelung)**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen der anderen Vereinsorgane sowie die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung
  - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vereinsbeirates bzw. evtl. Ausschüsse
  - c.) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresabschluss (Einnahmeüberschuss-Rechnung), Erstellung des Jahresberichts
  - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von 10.000,00 EURO im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Geschäfte von 10.000,01 EURO bis 20.000,00 EURO kann der Vorstand mit mehrheitlicher (einfacher Mehrheit) Zustimmung des Vereinsbeirates ausführen. Hierunter fallen auch Kreditaufnahmen des Vereins, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, soweit die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins 20.000,00 EURO nicht übersteigen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind die Etatplanungen der Abteilungen, die jeweils von den Abteilungsleitern zu erstellen und vom Vorstand zu genehmigen sind.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden können. Die Tagesordnung braucht vorher nicht angekündigt zu werden. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist angemessen verkürzen. Die Einladungen sind entweder mündlich, fernmündlich, schriftlich oder mittels elektronischer Medien (z. B. E-Mail) vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- (6) Im Ausnahmefall können Beschlüsse des Vorstands auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder mittels elektronischer Medien erfolgen, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen (z. B. Geschäfts-, Finanz-, Rechts- oder Ehrenordnung) beschließen.
- (9) Der Vorstand ernennt die jeweiligen Leiter der Abteilungen bzw. deren Stellvertreter sowie den Jugendleiter Fußball.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, in der Regel im IV. Quartal eines Jahres, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, hilfsweise einer anderen örtlichen Lokalzeitung und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen. Zwischen dem Datum des Einberufungsschreibens bzw. der Veröffentlichung in der Zeitung sowie auf der Homepage und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage liegen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit zweidrittel Mehrheit.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte, die Kassenberichte und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Vereinsbeirates.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für:
- Die Wahlen und Abberufung des Vorstands
  - Wahlen des Vereinsbeirates und von zwei Kassenprüfern
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder von Abteilungen des Vereins
  - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Abteilungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Sonstige Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
  - Über alle weiteren Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind

### **§ 13 Vereinsbeirat**

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus
- den Vorstandsmitgliedern,
  - den jeweiligen Leitern der Abteilungen und dessen Stellvertreter (soweit vorhanden),
  - dem Jugendleiter Fußball,
  - sowie aus zu in der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern aus den jeweiligen Abteilungen. Die einzelnen Abteilungen werden dabei maximal mit einer Person je angefangenen einhundert Mitgliedern (Stand 01.02. des Wahljahres) der Abteilung (incl. Doppelmitgliedschaften) berücksichtigt.
- (2) Die Aufgaben des Vereinsbeirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsbeirat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vereinsbeirat Ausschüsse (z. B. Finanz-, Wirtschafts- oder Festausschuss) bilden.
- (3) Der Vereinsbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsbeirates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort jedoch nicht zu.
- (4) Die Vereinsbeiräte sind entweder kraft ihres Amtes tätig oder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Wahlen bzw. Beschlussfassung im Vereinsbeirat sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit der einfachen Stimmenmehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vereinsbeirat kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge empfehlen.

## **§ 14 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen können vom Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen in Ordnungen geregelt werden.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege der Buch- und Kassenführung des gesamten Vereins nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen.
- (3) Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Vorgefundene Mängel müssen unverzüglich dem Vorstand und dem Vereinsbeirat berichtet werden.
- (5) Das Ergebnis der Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Scheidet ein Kassenprüfer während der Laufzeit aus, so wird die Kassenprüfung zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (7) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 16 Wahlen und Beschlussfassungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende anwesend, ist der an Jahren älteste stv. Vorsitzende der Versammlungsleiter. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim mit Stimmzetteln erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten für die Position des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter keiner die einfache Mehrheit, ist zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durch Stichwahl zu entscheiden. Bei mehr als zwei Kandidaten für die übrigen zu wählenden Positionen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten ist eine Wahl zwischen diesen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzender und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 17 Ehrungen**

Die Ehrungen für verdiente oder langjährige Mitglieder sowie besondere Förderer des Sports für außergewöhnliche Leistungen und Verdienste sowie den Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind in der Ehrenordnung geregelt.

## **§ 18 Vergütung Organmitglieder, Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, auch über die Höchstsätze nach § 3 Nr. 26 a EStG, ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit incl. Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende trifft der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (4) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Verhältnisse hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 19 Haftung Verein/Vorstand**

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Vorstand ist berechtigt, für die handelnden Personen eine D&O-Versicherung abzuschließen.
- (4) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, der sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 20 Auflösung Verein**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder muss bei namentlicher Abstimmung diesem Antrag zustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine

weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse sind jeweils unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Passau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist. Über die Verwendung des Vermögens unterbreitet die letzte Vereinsbeiratsitzung der Stadt Passau seine Wünsche.

## **§ 21 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Spartenzugehörigkeit (Abteilung)
- Eintrittsdatum

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Spartenzugehörigkeit (Abteilung)

Diese Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren verwaltungs- und

Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- Auskunft bzw. Einsichtnahme über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 22 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung der Ordnungen im Verein bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter und Personen jeglichen Geschlechts (m/w/d) besetzt werden.

## **§ 23 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2020 vom ..... und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

gez. Wolfgang Wagner

SV Schalding-Heining e. V.

1. Vorsitzender